



Information

Das Inventar

1. Inventar über den Besitzstand (Finanzen)

Umfasst die Beistandschaft die Vermögensverwaltung, müssen Sie ein Inventar über den Besitzstand aufnehmen. Erstellen Sie dieses umgehend nach der Errichtung der Beistandschaft. Stichtag ist das Datum des Entscheides der KESB zur Errichtung der Beistandschaft. Wenn Sie eine bereits bestehende Beistandschaft übernehmen, gelangt die letzte Beistandschaftsrechnung der bzw. des abgebenden PriMa an die Stelle des Inventars. Das Inventar gibt Auskunft über vorhandene Vermögenswerte und Schulden sowie die Einkommens- und Ausgabensituation zum Beginn der Beistandschaft. Zudem enthält es versicherungsrelevante Angaben und weitere finanzrelevante Informationen. Das Inventar bildet die Grundlage für die Rechnungsführung.

Für die Erstellung des Inventars steht Ihnen das spezifische [«Inventar-Tool»](#) zur Verfügung. Dieses enthält alle wesentlichen Erläuterungen zur Inventaraufnahme. Dort finden Sie auch eine Budgetvorlage, die Bewertungsregeln von Aktiven und Passiven und eine Liste der Unterlagen, die Sie zusammen mit dem Inventar der KESB einreichen müssen.

Wenn Sie Fragen zur Inventaraufnahme haben, können Sie sich an Ihre PriMa-Fachstelle wenden.

Das Inventar samt Unterlagen reichen Sie der KESB ein. Diese nimmt eine Prüfung vor und genehmigt das Inventar mit einem Entscheid. Bitte lesen Sie den Entscheid aufmerksam! Oftmals enthält er Anweisungen bezüglich der Sicherung des Vermögens oder zur Rechnungsführung. Das genehmigte Inventar mit den von Ihnen umgesetzten Anweisungen bildet sodann die Eröffnungsbilanz für Ihre Rechnungsführung.

Sollten Sie zu den Bemerkungen und Anweisungen im Entscheid der KESB Fragen haben, wenden Sie sich direkt an das Revisorat der KESB.

2. Inventar über den Hausrat

So lange die von Ihnen betreute Person im eigenen Haushalt lebt, erachtet es die KESB nicht als notwendig, den Hausrat zu inventarisieren, weil dies einen zu grossen Eingriff in die Privatsphäre darstellen würde. Sollte sich jedoch im Rahmen eines Hausbesuches zeigen, dass die verbeiständete Person in einer sehr gehobenen Wohnungseinrichtung lebt und ihre **Urteilsfähigkeit eingeschränkt** erscheint, kann es angezeigt sein, die wertvollsten Gegenstände zu inventarisieren. Wenden Sie sich in einer solchen Situation an die PriMa-Fachstelle, bevor Sie aktiv werden.

Wenn der Übertritt in ein Heim ansteht, können nur begrenzt Möbelstücke und Einrichtungsgegenstände mit ins Heim genommen werden. Mit dem Umzug ins Heim kann daher die Auflösung des Hausrates zu einer Ihrer Aufgaben als PriMa werden. Ist die von Ihnen betreute Person bezüglich der Haushaltsauflösung **nicht urteilsfähig und erscheint Ihnen der Hausrat wertvoll**, ist es sinnvoll, diesen zusammen mit einer Vertretung der KESB zu besichtigen und allenfalls ein Inventar des Hausrates aufzunehmen. Die Information [«Haushalt auflösen»](#) gibt Ihnen Hinweise zum Vorgehen. Wenden Sie sich bei Fragen an die PriMa-Fachstelle. Sollte die Mitwirkung der KESB erforderlich sein, wird die PriMa-Fachstelle eine entsprechende Einschätzung vornehmen.